

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

49

5. APR. 1976

Gesetz: LohnFG § 1

Leitsatz: Durch Geburtsfehler verursachte gesundheitliche
Störungen sind Krankheiten i. S. des § 1 Abs. 1
LohnFG.

Aktenzeichen: 5 AZR 397/75
Urteil des BAG vom 5. April 1976

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 397/75

Sa 36/75 Schleswig-Holstein

49

Teilstenor zugestellt
am 5. April 1976

z. Schartel,
gestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. März 1976 durch
die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die
Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Blasig und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 28. Mai 1975 - 2 Sa 36/75 - wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin gegen Krankheit versicherte Arbeiter H P , geboren am 17. Oktober 1951, war Arbeitnehmer der Beklagten. Seit Geburt schielt er. Einfluß auf die ihm obliegende Arbeitsleistung hatte das Schielen nicht. Zur Beseitigung dieses Geburtsfehlers begab sich P vom 2. bis 8. Mai 1974 in stationäre Behandlung; bis 14. Mai 1974 war er wegen der Folgen der Behandlung arbeitsunfähig krank. Die Beklagte zahlte ihm während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit keinen Lohn. Statt dessen zahlte ihm die Klägerin 303,21 DM Krankengeld. Diesen Betrag fordert sie mit der Klage von der Beklagten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält sich zur Lohnfortzahlung nicht für verpflichtet, weil P trotz des Schielens arbeitsfähig gewesen sei.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie den Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Entgegen der Ansicht der Revision war der Arbeiter P in der Zeit vom 2. bis 14. Mai 1974 durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG an seiner Arbeitsleistung gehindert. P war infolge des Schielens krank im medizinischen Sinne, d.h. seine körperliche Gesundheit war hierdurch gestört; es lag ein regelwidriger der Heilbehandlung bedürftiger körperlicher Zustand vor. Von diesem medizinischen Begriff der Krankheit ist bei der Anwendung des § 1 LohnFG auszugehen (BAG AP Nr. 12 zu § 1 LohnFG; vgl. BAG 10, 183 [184] = AP Nr. 21 zu § 63 HGB unter 2 a der Gründe; Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 21; Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, § 1 LohnFG Anm. III 1 a).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unerheblich ist es, auf welcher Ursache das Krankheitsgeschehen beruht (Schmatz-Fischwasser, aaO; Kaiser, aaO). Ebenso wie z.B. durch Unfall oder Trunksucht verursachte Verletzungen objektiv eine Krankheit darstellen, können auch Geburtsfehler einen so weitgehend regelwidrigen körperlichen oder geistigen Zustand herbeiführen, daß eine Krankheit im medizinischen Sinne anzunehmen ist. Der Anwendungsbereich des Lohnfortzahlungsgesetzes ist nicht, wie die Revision meint, auf Krankheitsgeschehen beschränkt, die während des Arbeitsverhältnisses "schicksalhaft" auftreten; zu einer solchen Einschränkung besteht angesichts der weiten Fassung des § 1 LohnFG und des weitgespannten Schutzzweckes des Gesetzes kein Anlaß.

Das Vorliegen eines regelwidrigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes ist unabhängig von den rechtlichen Beziehungen des Betroffenen zu seinen Mitmenschen zu prüfen, bei Arbeitnehmern also unabhängig von den rechtlichen Bindungen, die kraft des Arbeitsverhältnisses bestehen. Eine Krankheit im medizinischen Sinne liegt entgegen der Ansicht der Revision auch dann vor, wenn der regelwidrige Zustand sich nicht auf die vertraglichen Leistungspflichten des Arbeitnehmers auswirkt, ihn vielmehr allein im Bereich der allgemeinen Lebensführung behindert. Insoweit kann nichts anderes gelten als für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, die von demselben Krankheitsbegriff ausgeht wie das Lohnfortzahlungsgesetz (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 1 LohnFG m.w.N.). Dort wird der Krankheitstatbestand bei jedem regelwidrigen körperlichen Zustand des Versicherten angenommen, also auch dann, wenn spezielle Auswirkungen auf die arbeitsrechtlichen Pflichten des Versicherten nicht festzustellen sind (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 384 ff.; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, § 182 Anm. 3 c) aa), S. 17/266 - 2 -).



- 4 -

Auch angeborenes Schielen kann daher ein regelwidriger körperlicher und damit krankhafter Zustand sein, vorausgesetzt, daß es sich wegen seiner Schwere als Gesundheitsstörung darstellt. Das Landesarbeitsgericht hat im Streitfall über die Schwere des Schielens des Arbeiters P nichts festgestellt. Aus der Tatsache der stationären ärztlichen Behandlung und deren Anerkennung als Versicherungsfall in der gesetzlichen Krankenversicherung ist jedoch zu folgern, daß das Schielen beim Arbeiter P Krankheitswert hatte und ein operativer Eingriff ärztlicherseits wenigstens zur Beseitigung von Folgewirkungen auf die Sehfähigkeit für notwendig gehalten wurde. Solche Folgewirkungen sind beim Schielen häufig zu befürchten; als bloßer Schönheitsfehler kann das Schielen im allgemeinen ohnehin nicht gelten (vgl. Gesundheits-Brockhaus, 2. Aufl., 1971, S. 633).

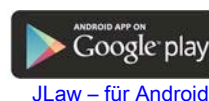
Die damit anzunehmende Krankheit des Arbeiters P hat auch zu seiner den Lohnfortzahlungsanspruch auslösenden Arbeitsunfähigkeit i.S. des § 1 Abs. 1 LohnFG geführt. Zwar hat der krankhafte Zustand nicht bereits unmittelbar kraft seiner Schwere die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters P aufgehoben. Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Lohnfortzahlungsrechts liegt jedoch auch dann vor, wenn erst die zur Behebung der Krankheit notwendige Krankenpflege den Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung hindert. Dies hat der Senat bereits in der genannten Entscheidung AP Nr. 12 zu § 1 LohnFG (mit zustimmender Anmerkung von Brackmann) eingehend dargelegt. Daran ist für den Streitfall festzuhalten.

Entgegen der Ansicht der Revision hat der Arbeiter P nicht schuldhaft seine Arbeitsunfähigkeit verursacht. Wer sich einer ärztlich verordneten Krankenbehandlung unterzieht, handelt in aller Regel in wohlverstandenen eigenem Interesse und setzt damit nicht in leichtfertiger Weise seine Arbeitsfähigkeit aufs Spiel.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Blasig

Döring

